



Merkblatt über die Sitzverlegung einer schweizerischen Gesellschaft ins Ausland

Auf die Sitzverlegung einer schweizerischen Gesellschaft ins Ausland sind Artikel 163 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und Artikel 127 der Handelsregisterverordnung (HRegV) anwendbar. Demnach sind dem Handelsregisteramt die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. **Anmeldung**, unterzeichnet durch eine oder mehrere für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine bevollmächtigte Drittperson (bitte Kopie der Vollmacht beilegen; Art. 17 und 18 HRegV);
2. **Beschluss** des zuständigen Organs **über die Sitzverlegung** (Art. 127 Abs. 1 lit. c HRegV);
3. **Bestätigung** gemäss Art. 163 Abs. 1 IPRG und Art. 127 Abs. 1 lit. a HRegV, **dass die Gesellschaft nach ausländischem Recht fortbesteht** (z.B. Handelsregisterauszug, amtliche Eintragungsbestätigung der zuständigen Behörde oder eines unabhängigen Experten). Da es sich um einen ausländischen Beleg handelt, ist eine Beglaubigung mit Überbeglaubigung oder Apostille notwendig.
4. **Nachweis des Schuldenerufes** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 127 Abs. 1 HRegV und Art. 163 Abs. 2 IPRG). Im Schuldeneruf muss auf die bevorstehende Sitzverlegung ins Ausland und den Wechsel des Gesellschaftsstatuts hingewiesen werden.
5. **Bericht eines bei der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten**, welcher bestätigt, dass die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger im Sinne von Art. 46 FusG sichergestellt oder erfüllt worden sind oder dass die Gläubigerinnen und Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind (Art. 127 Abs. 1 lit. b HRegV).
6. Gegebenenfalls die **Bewilligung nach** dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (**BewG**) oder eine **Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 BewG**, dass die ins Ausland verlegte Gesellschaft über keine Grundstücke in der Schweiz verfügt, die nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG bewilligungsfrei erworben werden können.

Das Formular für diese Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 BewG finden Sie auf unserer Website unter «Informationen Lex Koller». **Nach Erhalt des Formulars verweist die Handelsregisterbehörde die Rechtseinheit auf jeden Fall an die Bewilligungsbehörde** (Art. 18 Abs. 2 BewG). Die Bewilligungsbehörde benötigt für die Abklärungen die Bilanz und Erfolgsrechnung der Gesellschaft. Damit sich der Eintrag im Handelsregister nicht verzögert, empfehlen wir Ihnen, bereits vorgängig mit der Bewilligungsbehörde Kontakt aufzunehmen. Zuständig ist das **Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion** (Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug, info.vds@zg.ch).

Nach Erhalt der Anmeldung und Belege informiert das Handelsregisteramt die **Steuerbehörden des Bundes und der Kantone**. Die Löschung darf erst eingetragen werden, wenn diese Behörden zugestimmt haben (Art. 127 Abs. 2 HRegV).